

Interlaken
Matten
Unterseen
Iseltwald
Bönigen
Därlichen
Leissigen



**Feuerwehr
Bödeli**

Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli

Organisationsreglement

vom 1. Januar 2013

Änderungen vom 1. Januar 2017

Änderungen vom 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT	ARTIKEL	TITEL	SEITE
I. Allgemeine Bestimmungen	1	Name/Sitz	4
	2	Zweck	4
	3	Mitgliedschaft	4
	4	Pflichten der Verbandsgemeinden	4
	5	Eigentumsverhältnisse	4
	6	Information	5
	7	Form der Mitteilungen	5
	8	Protokollführung	5
	9	Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	5
II. Organisation			6
1. Allgemeines	10	Organe	6
2. Verbandsgemeinden	11	Befugnisse	6
	12	Verfahren	6
3. Abgeordnetenversammlung	13	Zusammensetzung	6
	14	Weisungen	7
	15	Einberufung und Einladung	7
	16	Verfahren	7
	17	Mehr	7
	18	Beschlussfähigkeit	8
	19	Stimmkraft der Verbandsgemeinden	8
	20	Zuständigkeiten 1. Wahlen	8
	21	2. Sachgeschäfte	8
	22	Wiederkehrende Ausgaben	8
	23	Nachkredite	9
	24	Fakultatives Behördenreferendum	9
4. Feuerwehrrat	25	Zusammensetzung	9
	26	Beschlussfähigkeit und Verfahren	9
	27	Zuständigkeiten	10
5. Rechnungsprüfungsorgan	28	Grundsatz	10
	28a	Datenschutz	10
6. Kommissionen	29	Ständige Kommissionen	10

	30	Nichtständige Kommissionen	11
7. Feuerwehrkommando	31	Zuständigkeiten	11
8. Personal	32	Personal	11
	33	Stellung Sekretär/-in	11
III. Finanzielles, Haftung	34	Allgemeines	11
	35	Finanzierung	11
	36	Haftung	12
IV. Austritt, Auflösung und Liquidation	37	Austritt	12
	38	Auflösung	12
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	39	Inkrafttreten	13

Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Feuerwehr Bödeli

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name/Sitz

¹ Unter dem Namen "Feuerwehr Bödeli", nachstehend "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.

² Sitz des Verbandes ist Interlaken.

Art. 2

Zweck

¹ Der Verband erfüllt für seine Mitglieder alle Aufgaben der Feuerwehr gemäss Art. 13 und 14 FFG¹.

² Die Feuerwehr Bödeli bewältigt in den Verbandsgemeinden Brand-, Elementar- und andere Schadenereignisse und leistet in anderen Notfällen Hilfe. Sie unterstützt benachbarte Feuerwehren, wenn diese ein Ereignis nicht allein bewältigen können.

³ Die Feuerwehr Bödeli kann namentlich in den Bereichen Feuerschutz, Ölwehr und Personenrettung bei Unfällen Stützpunktaufgaben übernehmen. Sie kann für andere Gemeinden, für den Kanton oder für Dritte weitere Aufgaben übernehmen, soweit dies die Erfüllung ihres Auftrags nicht beeinträchtigt und wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Art. 3

Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Bönigen, Därligen, Interlaken, Iseltwald, Leissigen, Matten b.l. und Unterseen.

² Der Verband kann mittels Änderung des Organisationsreglements weitere Gemeinden aufnehmen.

Art. 4

Pflichten der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

Art. 5

Eigentumsverhältnisse

¹ Der Verband ist Eigentümer der Mobilien, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden.

¹ Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (BSG 871.11)

² Die Verbandsgemeinden sind Eigentümerinnen der Immobilien, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Der Verband schliesst mit den Verbandsgemeinden Verträge über die Benützung dieser Immobilien ab.

³ Der Verband kann zur Realisierung grosser Vorhaben Immobilien erstellen bzw. erwerben.

Art. 6

Information

¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

Art. 7

Form der Mitteilung

¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger.

Art. 8

Protokollführung

¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Feuerwehrrats und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Verbandsgemeinden legen das Protokoll spätestens 14 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Feuerwehrrat erhoben werden. Der Feuerwehrrat entscheidet über die Einsprache und genehmigt das Protokoll.

³ Die Protokolle des Feuerwehrrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Die Protokolle werden an der nächsten Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

Art. 9

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Feuerwehrrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

II. Organisation

1. Allgemeines

Art. 10

Organe

Die Organe des Verbands sind

- a) die Verbandsgemeinden,
- b) die Abgeordnetenversammlung,
- c) der Feuerwehrrat,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

2. Verbandsgemeinden

Art. 11

Befugnisse

¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen

- a) Zweckänderungen
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
- c) die Auflösung des Verbandes
- d) Ausgaben gemäss Art. 24, wenn gegen den Beschluss der Abgeordnetenversammlung das Behördenreferendum ergriffen worden ist.

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c und d sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über die Mehrheit der Einwohner verfügen, zustimmt.

³ Die Einwohnerzahl bemisst sich nach der ständigen Wohnbevölkerung am 31. Dezember gemäss der aktuellsten verfügbaren Statistik der Finanzverwaltung des Kantons Bern zum Zeitpunkt der Einladung zur Abgeordnetenversammlung gemäss Art. 12.

Art. 12

Verfahren

¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Feuerwehrrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

3. Abgeordnetenversammlung

Art. 13

Zusammensetzung

¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Die Mitglieder des Feuerwehrrates nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Art. 14

Weisungen

¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Art. 15

Einberufung und
Einladung

¹ Der Feuerwehrrat beruft die Abgeordnetenversammlung ein.

² Zwei Verbandsgemeinden können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Der Feuerwehrrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

Art. 16

Verfahren

¹ Die Abgeordnetenversammlung tagt in öffentlichen Sitzungen.

² Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. Sie bzw. er gehört weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Feuerwehrrat an und stimmt nicht mit.

³ Sie bzw. er legt das Abstimmungs- und Wahlverfahren so fest, dass der wahre Wille der Abgeordneten zum Ausdruck kommt. Die Abgeordnetenversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 17

Mehr

¹ Bei Sachgeschäften entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist das Geschäft abgelehnt.

² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

³ In einem zweiten Wahlgang dürften höchstens doppelt so viele Vorgeslagene bleiben, als Sitze zu vergeben sind.

Art. 18

Beschlussfähigkeit

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Art. 19

Stimmkraft der
Verbandsgemein-
den

¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über

- a) zwei Stimmen, wenn sie 2000 oder weniger Einwohner zählen,
- b) drei Stimmen, wenn sie 2001 bis 4000 Einwohner zählen,
- c) vier Stimmen, wenn sie über 4001 Einwohner zählen.

² Die für die Berechnung der Stimmkraft massgebliche Einwohnerzahl richtet sich nach Art. 11 Abs. 3 zum Zeitpunkt der Einladung zur Abgeordnetenversammlung.

Art. 20

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Die Abgeordnetenversammlung wählt

- a) das Präsidium der Abgeordnetenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren.
- b) auf Antrag der Verbandsgemeinden die Mitglieder des Feuerwehrrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren.
- c) aus der Mitte des Feuerwehrrates die Präsidentin oder den Präsidenten.
- d) das Rechnungsprüfungsorgan für vier Jahre.
- e) die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

Art. 21

2. Sachgeschäfte

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst

- a) Änderungen des Organisationsreglements unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 1.
- b) die Auflösung des Verbands gemäss Art. 38, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden gemäss Art. 11.
- c) Reglemente.
- d) neue Ausgaben, soweit sie CHF 100'000 übersteigen, Vorbehalten bleibt das fakultative Behördenreferendum gemäss Art. 24.
- e) Festsetzung der einheitlichen Feuerwehr-Ersatzabgaben für das ganze Verbandsgebiet.
- f) das Budget der Erfolgsrechnung.
- g) die Jahresrechnung.

Art. 22

Wiederkehrende
Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Art. 23

Nachkredite

¹ Das für einen Nachkredit ständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Feuerwehrrat.

Art. 24

Fakultatives Behördenreferendum

¹ Gegen Ausgabenbeschlüsse der Abgeordnetenversammlung, die CHF 2'000'000 übersteigen und die ganz oder teilweise steuerfinanziert werden müssen, können zwei oder mehr Gemeinden verlangen, dass den Gemeinden die Ausgabe zum Beschluss unterbreitet wird.

² Das Referendumsbegehren muss dem Verband innert 30 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung unterbreitet werden.

4. Feuerwehrrat

Art. 25

Zusammensetzung

¹ Der Feuerwehrrat besteht aus 7 Personen.

² Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz.

³ Der Feuerwehrrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 20 Bst. c selber.

Art. 26

Beschlussfähigkeit und Verfahren

¹ Der Feuerwehrrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Feuerwehrrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

³ Das Präsidium stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 16 fff.

Art. 27

Zuständigkeiten

¹ Der Feuerwehrrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er nimmt alle Zuständigkeiten wahr, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

³ Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a) die Organisation des Feuerwehrrates,
- b) die Einladung und das Verfahren für die Feuerwehrratssitzungen,
- c) die Unterschriftsberechtigung,
- d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis oder in einem Mandatsverhältnis zum Verband stehenden Personen.

⁴ Er bestimmt die Zuständigkeiten im Detail mittels Funktionendiagramm.

5. Rechnungsprüfungsorgan

Art. 28

Grundsatz

¹ Die Abgeordnetenversammlung wählt die externe Rechnungsprüfstelle für vier Jahre.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Art. 28a

Datenschutz

Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

6. Kommissionen

Art. 29

Ständige Kommissionen

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden durch Reglement bestimmt, soweit ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen eingesetzt werden.

² Der Feuerwehrrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Art. 30

Nichtständige
Kommissionen

¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Feuerwehrrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

7. Feuerwehrkommando

Art. 31

Zuständigkeiten

¹ Der Feuerwehrkommandant führt die Feuerwehr und leitet die Verwaltung des Verbandes.

² Er ist zuständig für die Vorbereitung der Geschäfte des Feuerwehrrates und für den operativen Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Organe.

8. Personal

Art. 32

Personal

¹ Das Personal des Verbandes wird privatrechtlich angestellt.

² Der Verband kann Dritte mit der Erledigung administrativer Arbeiten beauftragen.

Art. 33

Stellung
Sekretär/-in

Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Feuerwehrrates, der Kommissionen und weitere Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

III. Finanzielles, Haftung

Art. 34

Allgemeines

Der Feuerwehrrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Art. 35

Finanzierung

¹ Die Aufwendungen werden namentlich finanziert durch

- a) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- b) Gebühren,
- c) Rückerstattung von Einsatzkosten,
- d) Beiträge der GVB und
- e) weitere Erträge.

² Zur Finanzierung grosser Investitionen können auch Steuermittel eingesetzt werden. Die Verbandsgemeinden werden vor dem entsprechenden Ausgabenbeschluss über den steuerfinanzierten Anteil informiert.

³ Die Beiträge der Verbandsgemeinden zur Deckung des steuerfinanzierten Aufwands nach Abs. 2 bemessen sich nach den Einwohnerzahlen gemäss Art. 11 Abs. 3 zum Zeitpunkt des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung.

Art. 36

Haftung

¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Gemeinden haften anteilmässig während 5 Jahren seit dem Austritt für Verpflichtungen des Verbands, welche zum Zeitpunkt des Austritts bestehen.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 35 Abs. 3.

IV. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 37

Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Jahresende.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

³ Austretende Gemeinden entrichten dem Verband einen anteilmässigen Beitrag, damit dieser das zum Zeitpunkt des Austritts bestehende Verwaltungsvermögen abschreiben kann. Der Beitrag der austretenden Gemeinde errechnet sich nach Abzug des Eigenkapitals des Verbandes und bemisst sich nach Art. 35 Abs. 3.

Art. 38

Auflösung

¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss nach Art. 11 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Abs. 2,
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Feuerwehrrat.

³ Ein Vermögens- und Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis nach Art. 35 Abs. 3 zugewiesen. Bei der Zuweisung des Eigentums auf die Verbandsgemeinden ist darauf zu achten, dass den Bedürfnissen der Feuerwehr-Nachfolgeorganisationen Rechnung getragen wird.

⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 01.01.2013 in Kraft.

² Er hebt das Organisations- und Feuerwehrreglement vom 01.01.2011 auf.

³ Die Art. 23 – 32 des Organisations- und Feuerwehrreglements vom 01.01.2011 bleiben in Kraft, bis die Abgeordnetenversammlung das Feuerwehrreglement erlassen hat.

⁴ Die Teilrevision des Organisationsreglements wurde am 8. Dezember 2016 durch die Abgeordnetenversammlung genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

⁵ Die Änderungen wurden am 7. Dezember 2017 durch die Abgeordnetenversammlung genehmigt und treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Der Feuerwehrrat hat das Organisationsreglement an seiner Sitzung vom 20. September 2012 angenommen.

GEMEINDEVERBAND FEUERWEHR BÖDELI FEUERWEHRRAT

Peter Aeschimann
Präsident

Kurt Kormann
Sekretär

Die Stimmberechtigten bzw. der Grosse Rat der Verbandsgemeinden haben dem Organisationsreglement zugestimmt.

Einwohnergemeinde Bönigen	7. Dezember 2012 (GV)
Einwohnergemeinde Interlaken	11. Dezember 2012 (GGR)
Gemischte Gemeinde Iseltwald	7. Dezember 2012 (GV)
Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken	14. Dezember 2012 (GV)
Einwohnergemeinde Unterseen	3. Dezember 2012 (GV)

Auflagezeugnis (von allen Verbandsgemeinden)

Die unterzeichnenden Gemeindeschreiber bescheinigen, dass das Organisationsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich in der Gemeindeschreiberei aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Gemäss Bestätigungen der Verbandsgemeinden im Anhang

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 6. März 2013.

Teilrevision

Änderungen von Artikel 8, 20, 21, 28, 28a

Die Stimmberechtigten haben der Teilrevision des Organisationsreglements an der Abgeordnetenversammlung vom 8. Dezember 2016 zugestimmt. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Interlaken vom 2. März 2017. Die Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 6. Februar 2017.

Änderung von Artikel 3 und 25

Die Stimmberechtigten haben der Teilrevision des Organisationsreglements an der Abgeordnetenversammlung vom 7. Dezember 2017 zugestimmt. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Interlaken vom 29. März 2018. Die Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 21. Februar 2018.

Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli
Sekretär Kurt Kormann
p. A. Gemeindeverwaltung Iseltwald
3807 Iseltwald

11. Januar 2013

Gemeinderat

Kontakt: Stefan Frauchiger, T 033 826 10 00, stefan.frauchiger@boenigen.ch

Organisationsreglement Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli - Bestätigung Beschlussfassung und Auflage

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2012 die Totalrevision des Organisationsreglements mit Inkraftsetzung per 01.01.2013 genehmigt hat.

Nach Ablauf der Beschwerdefrist stellen wir fest, dass die oben genannte Beschlussfassung der Gemeindeversammlung von Bönigen in Rechtskraft erwachsen ist.

Zudem bestätigen wir, dass das Reglement 30 Tage vor der oben genannten Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung Bönigen öffentlich zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten aufgelegt hat.

Freundlich grüsst Sie

Namens der Gemeindeversammlung



Herbert Seiler
Präsident



Stefan Frauchiger
Sekretär



Protokollauszug

aus der 6. Sitzung des Grossen Gemeinderats Interlaken vom 11. Dezember 2012

Versanddatum: 22. Januar 2013

42 F2.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Feuer- Öl-, Chemiewehr) Neufassung des Organisationsreglements des Gemeindeverbands Feuerwehr Bödeli

...

Beschluss:

Die Neufassung des Organisationsreglements des Gemeindeverbands Feuerwehr Bödeli vom 20. September 2012 wird genehmigt.

(einstimmig)

Freundliche Grüsse



Philipp Goetschi, Sekretär

Dieser Auszug stammt aus einem vom Grossen Gemeinderat noch nicht genehmigten Protokoll. Die Grundlage für die Unterzeichnung durch den Sekretär des Grossen Gemeinderats mit Einzelunterschrift ergibt sich aus Art. 37 des Geschäftsreglements des Grossen Gemeinderats.

Rechtskraftbescheinigung

Gegen den obigen Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 11. Dezember 2012 ist keine Beschwerde eingereicht worden, womit der Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist.

Interlaken, 22. Januar 2013

IM NAMEN DES GEMEINDERATES INTERLAKEN



Urs Graf
Gemeindepräsident



Philipp Goetschi
Sekretär

Geht an:

Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli, per Adresse Gemeindeverwaltung Iseltwald, 3807 Iseltwald, mit dem Hinweis, dass in Interlaken keine öffentliche Auflage des Organisationsreglements des Gemeindeverbands Feuerwehr Bödeli erforderlich ist, weil nicht die Stimmberechtigten über das Organisationsreglement beschliessen



Gemischte Gemeinde 3807 Iseltwald

Gemeindeverwaltung
Telefon 033 845 11 06
Telefax 033 845 14 06
E-Mail: info@iseltwald.ch

Finanzverwaltung
Telefon 033 845 11 06
PC-Konto 30 - 10823-7
www.iseltwald.ch

Bürgergußverwaltung
Telefon 033 845 11 06
PC-Konto 30 - 10823-7

1/14

Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli
p. Adr. Gemeinde Iseltwald
Kurt Kormann, Sekretär

3807 Iseltwald

3807 Iseltwald, 10. Januar 2013 GR/k

Organisationsreglement - Totalrevision

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2012 hat der Totalrevision des Organisationsreglements „Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli“ zugestimmt.

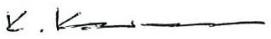
Nach Ablauf der Beschwerdefrist halten wir fest, dass die oben genannte Beschlussfassung des Gemeindeversammlung Iseltwald in Rechtskraft erwachsen ist.

Zudem bestätigen wir, dass das Reglement 30 Tage vor der oben genannten Versammlung öffentlich zur Einsichtnahme auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt hat.

Freundliche Grüsse

Namens der Gemeindeversammlung


Fritz Abegglen
Präsident


Kurt Kormann
Sekretär



EINWOHNERGEMEINDE 3800 MATTEN B.I.

Herr
Kurt Kormann
Gemeindevorwalter
Gemeindevorwaltung
3807 Iseltwald

7.605

3800 Matten, 12. Februar 2013/dg

Bestätigung Genehmigung des Organisationsreglements Gemeindeverband Feuerwehr Bödéli

Sehr geehrter Herr Kormann

Wir bestätigen, dass die Gemeindeversammlung dem revidierten Organisationsreglement des Gemeindeverbands Feuerwehr Bödéli am 07. Dezember 2012 mit grosser Mehrheit zugestimmt hat.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass das Organisationsreglement ordnungsgemäss während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und bis zum Ablauf der ordentlichen Beschwerdefrist nach der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2012 keine Einsprache eingegangen ist.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT MATTEN

Peter Aeschimann
Präsident

David Gerber
Sekretär i. V.



Einwohnergemeinde Unterseen

Einwohnergemeinde
Gemeindeschreiberei
Direktwahl 033 / 826 19 51
E-Mail gemeindeschreiberei@unterseen.ch

Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli
p.A. Einwohnergemeinde Iseltwald
Postfach
3807 Iseltwald

3800 Unterseen, 11. Januar 2013 Be

Organisationsreglemenet - Totalrevision

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2012 hat der Totalrevision des Organisationsreglementes "Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli" zugestimmt.

Nach Ablauf der Beschwerdefrist halten wir fest, dass die oben genannte Beschlussfassung des Unterseener-Souveräns in Rechtskraft erwachsen ist.

Vollständigkeitshalber bestätigen wir zudem, dass das oben genannte Reglement auch bei der Verbandsgemeinde Unterseen ordnungsgemäss zur Vernehmlassung aufgelegt ist.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

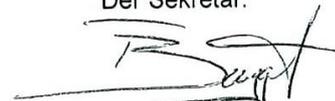
Freundliche Grüsse

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:


Jürgen Ritschard


Peter Beuggert

Postadresse: Gemeindeverwaltung
Obere Gasse 2
Postfach
3800 Unterseen

Zentrale: Telefon 033 / 826 19 19
Telefax 033 / 826 19 00
E-Mail info@unterseen.ch
www.unterseen.ch

**Amt für Gemeinden
und Raumordnung**

**Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire**

Verfügung

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kan-
tons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclésiastiques
du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 02
Telefax 031 633 77 41

www.be.ch/agr

6. März 2013

U/ Zeichen Stefanie Feller
Mail: stefanie.feller@jgk.be.ch
G.-Nr.: 170 13 421

**Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli
Totalrevision des Organisationsreglements
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)**



1. Die von den Verbandsgemeinden des Gemeindeverbandes Feuerwehr Bödeli am 3. Dezember 2012 (Unterseen), am 7. Dezember 2012 (Bönigen und Iseltwald), am 11. Dezember 2012 (Interlaken) und am 14. Dezember 2012 (Matten b. I.) beschlossene Totalrevision des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.
2. Der Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli wird angewiesen, die Inkraftsetzung des Reglements gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist dem Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Totalrevision des Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Totalrevision des Organisationsreglements sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli (1 Ex.)

170 13 421 / 10.2013

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire

Verfügung

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kan-
tons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclésias-
tiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 02
Telefax 031 633 77 41

www.be.ch/agr

6. Februar 2017

U/ Zeichen

Stefanie Feller

Mail:

stefanie.feller@jgk.be.ch

G.-Nr.:

170 17 93

**Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli
Teilrevision des Organisationsreglements
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)**



1. Die von der Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Feuerwehr Bödeli am 8. Dezember 2016 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.
2. Der Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli wird angewiesen, die Inkraftsetzung der Reglementsänderung gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist dem Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements sind für das Amtsasschiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli (1 Ex.)

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire

Verfügung

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kan-
tons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclésias-
tiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 02
Telefax 031 634 51 56

www.be.ch/agr

21. Februar 2018

U/ Zeichen

Denise Bregy

Mail:

denise.bregy@jgk.be.ch

G.-Nr.:

170 18 118

**Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli
Teilrevision Organisationsreglement
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)**



1. Die von der Abordnetenversammlung des Gemeindeverbands Feuerwehr Bödeli am 7. Dezember 2017 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.
2. Der Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli wird angewiesen, die Inkraftsetzung der Teilrevision des Organisationsreglements gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist dem Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli (1 Ex.)

170 18 118 / 10.2013